

Landesverordnung zur Änderung der Pflichtstundenverordnung

Vom 18. Juni 2024

Aufgrund des § 126 Absatz 2 Nummer 9 in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H.S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.H.S. 178, 185), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Pflichtstundenverordnung vom 30. April 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 187), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2024 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juni 2024

Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Allgemeine Anordnung über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (Beruflicher Schulbereich)

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 13. Mai 2024 - III 13 – Az. 0214

Der Runderlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (Beruflicher Schulbereich) vom 25. August 2022 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 369) wird wie folgt geändert:

- 1.) Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Auch die Disziplinarbefugnisse für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte mit Ausnahme der Erhebung der Disziplinaranzeige (§ 34 LDG) obliegen dem SHIBB.“
- 2.) Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dr. Dorit Stenke
Staatssekretärin